

orgel ART museum rhein-nahe Oberlinger e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„orgel ART museum rhein-nahe Oberlinger e.V.“

Er hat seinen Sitz in 55452 Windesheim und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung. Insbesondere die Musikförderung, die Ausstellung historischer Musikinstrumente sowie deren Sicherung und Pflege, die Veranstaltung von musikthematischen Ausstellungen und Konzerten, die Demonstration handwerklichen Orgel- und Musikinstrumentenbaues und das Erlebarmachen der Orgelgeschichte insbesondere für Schüler und Studenten. Hierzu gehört auch die Unterhaltung und der Betrieb des Orgel-Art-museums rhein-nahe.

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er übt keine Verbandstätigkeit aus.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich für seine Ziele und Belange einsetzen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet.
Bei Ablehnung des Beitrittsantrages besteht keine Verpflichtung, dem Beitrittswilligen die Gründe der Ablehnungsentscheidung mitzuteilen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wenn dieser mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand erklärt wurde.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder bei vereinsschädigendem Verhalten nach vorheriger Anhörung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Mitteilung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 2) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts an andere Mitglieder ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 3) Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen.
- 4) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern,
- 2) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- 3) Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes,
- 4) Beratung und Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten des Vereins, eingebrachter Anträge und Satzungsänderungen.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer und
 - e) bis zu sieben Beisitzern.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Beide sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 3) Die Stifter der Stiftung „Orgel ART museum rhein-nahe Oberlinger Fondation“ sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Ihre Nachfolger sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einberufen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die geborenen Mitglieder des Vorstandes haben jeweils Vetorecht.
- 5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 2) Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins,
- 3) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- 4) Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9 Finanzierung und Verwaltung

- 1) Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Aufgaben werden aufgebracht:
 - a. durch Mitgliederbeiträge,
 - b. durch Spenden,
 - c. durch sonstige freiwillige Zuwendungen und
 - d. durch Erträge.

- 2) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens 50 Euro. Der Mitgliedsbeitrag kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

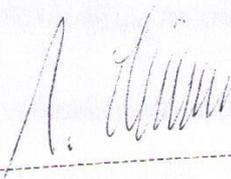
- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen wird. Sofern eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht wird, ist innerhalb von vier Wochen die Versammlung erneut einzuberufen. Bei dieser Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

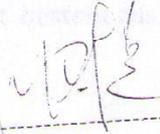
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die folgenden steuerbegünstigten Körperschaften je zur Hälfte: Evangelische Kirchengemeinde Windesheim sowie Katholische Kirchengemeinde Windesheim. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, bevorzugt für kirchenmusikalische Zwecke wie Unterstützung von Orgelkonzerten oder Unterstützung der Kirchenchöre.
- 3) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9.6.2017 09:15 Uhr angenommen.

Windesheim, den

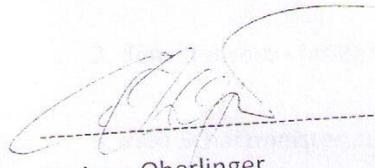
Unterschriften der Gründungsmitglieder:



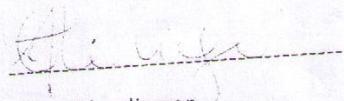
Wolfgang Oberlinger
Vorsitzender



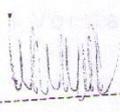
Yue Oberlinger-Shen
Schatzmeisterin



Corinna Oberlinger
Schriftführerin



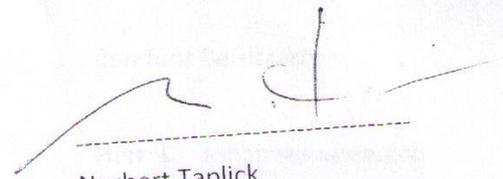
Anja Oberlinger
Stellvertretende Vorsitzende



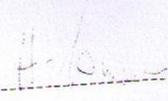
Albrecht Weil
Beisitzer



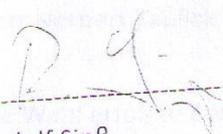
Dr. Johannes Spengler
Beisitzer



Norbert Taplick
Beisitzer



Dipl.-Ing. Herbert Sommer
Beisitzer



Rudolf Sinß
Beisitzer

(Original bei Amtsgericht KH)

Anlage zur Satzung des Vereins

Orgel ART museum rhein-nahe Oberlinger e.V.

Der erste am 09. 06- 2017 gewählte Vorstand / Beirat besteht aus:

Vorstand mit Funktionen:

ja nein enth.

1. dem Vorsitzenden, Helfgung Oberlinger
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, Anja Oberlinger
3. dem Schatzmeister, YUE Oberlinger
4. dem Schriftführer Catharina Oberlinger
5. Vorstandsmitglied

- dem 1. Kassenprüfer Dr. Johannes Spengler
- dem 2. Kassenprüfer Di. Ing. Herbert Sommer

den fünf Beisitzern:

- ~~Herr Dr. Johannes Spengler,~~
~~Herr Dipl.-Ing. Herbert Sommer,~~
Herr Rudolf Sinß,
Herr Albrecht Weil,
Herr Norbert Taplick

Die Wahl erfolgte durch die ⁹ 8 stimmberechtigten Vorstands- und Beiratsmitglieder

Beglaubigt:

Beisitzer

Beisitzer

Windesheim den 09.06. 2017

